



EINGEGANGEN

23. Nov. 1995

Erl.

Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Verwaltungsgemeinschaft
Salzwedel-Land
i.A. der Gemeinde Chüden
Karl-Marx-Straße 16

29410 Salzwedel

Bearbeitet von Herrn Weise

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

25.33-21100

☎ (03 91) 5 67-

Magdeburg, 21. Nov. 1995

2292

Städtebau;

Genehmigung der Satzung gemäß § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich Flurstück 881/101 der Gemarkung Ritze

Die von den Gemeinderäten der Gemeinde Chüden am 14.08.1995 beschlossene o.g. Satzung wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 29.08.1995 gemäß § 4 (2a) des Baugesetzbuch-Maßnahmengesetzes (BauGB-MaßnahmenG) i.V.m. den §§ 34 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994, BGBl. I S. 3486) mit dem Hinweis genehmigt.

Hinweis: Im Abstand von 50 m zur Sondenachse dürfen keine festen Gebäude errichtet werden.

Die Stellungnahme der Erdöl-Erdgas Gommern GmbH vom 16.06.1992 ist unbedingt zu beachten.

Die Satzung ist entsprechend § 12 Satz 1 - 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung sollte den Hinweis enthalten, bei welcher Behörde die genehmigte Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Ein entsprechender Vermerk ist der Satzung beizufügen.

Über die Bekanntmachung bitte ich, mir eine entsprechende Information zukommen zu lassen.

Dienstgebäude
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Großkundenadresse:
Regierungspräsidium Magdeburg
39088 Magdeburg

Telefon:
(03 91) 5 67 02
Telefax:
(03 91) 5 67 26 95

Paketanschrift:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Überweisungen an:
Regierungsbezirkskasse Magdeburg
LZB Magdeburg (BLZ 810 000 00)
Konto-Nr. 81 001 525

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrage



Weise